

**V e r t r a g**  
**über die Einspeisung erzeugter elektrischer Energie in das**  
**Niederspannungsnetz der Alliander Netz Heinsberg AG**  
(Alliander Netz Heinsberg AG - Vertragstyp: KWKG/NSp.)

Der Eigenerzeugungsanlagen-Betreiber

**Name**  
**Straße**  
**PLZ Ort**

- im Folgenden „Anlagenbetreiber“ genannt -

und

**Alliander Netz Heinsberg AG, Heinsberg**

- im Folgenden „Alliander Netz Heinsberg AG“ genannt -

schließen hiermit für die Einspeisestelle des Anlagenbetreibers

**Adresse Einspeisestelle**

Zähler-/ Zählpunktbezeichnung: \_\_\_\_\_

den nachstehenden Vertrag über die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz der Alliander Netz Heinsberg AG.

**1 Vertragsbestandteile**

Das Vertragsanschreiben sowie die beigelegten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

**2 Gegenstand und Umfang der Lieferung**

- 2.1 Der Anlagenbetreiber hat an der o.g. Einspeisestelle eine **KWK-Anlage** (im Folgenden „Eigenerzeugungsanlage“ genannt) zur Erzeugung elektrischer Energie mit einer Nennleistung von \_\_\_ **kWe**l installiert, die er parallel mit dem Netz der Alliander Netz Heinsberg AG betreibt. Nach den vorläufigen Angaben des Anlagenbetreibers ist die Erzeugung elektrischer Energie aus dieser Eigenerzeugungsanlage förderfähig nach dem „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG). Die Einspeisung erfolgt in das Niederspannungsnetz der Alliander Netz Heinsberg AG.

- 2.2 Die Einspeisung der elektrischen Energie erfolgt entweder in Form von Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400 V oder in Form von Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 230 V und einer Frequenz von etwa 50 Hz.
- 2.3 Der Anlagenbetreiber wird seine Anlage so betreiben, dass seine Blindstromentnahme aus dem Netz der Alliander Netz Heinsberg AG nicht unterhalb von  $\cos \phi = 0,9$  induktiv liegt. Kapazitive Werte des Leistungsfaktors dürfen nicht auftreten, daher muss die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz der Alliander Netz Heinsberg AG mit einem Leistungsfaktor  $\cos \phi$  zwischen 0,9 und 1 erfolgen. Der Anlagenbetreiber wird auf seine Kosten in Abstimmung mit der Alliander Netz Heinsberg AG zur Einhaltung des vorgenannten Leistungsfaktors gegebenenfalls eine seinen tatsächlichen Belastungsverhältnissen angepasste ausreichende Blindstromkompensation durchführen.
- 2.4 Der Anlagenbetreiber übergibt folgende Unterlagen und teilt folgende Angaben der Alliander Netz Heinsberg AG mit:
1. Zeitpunkt der Erstinbetriebnahme und
  2. Baumusterprüfung/Gutachten zum Bezug der KWK- Zulage (BAFA)

### 3 Eigenbedarf

Der Anlagenbetreiber muss bei Abschluss dieses Vertrages einen rechtsgültigen Vertrag mit einem Stromlieferanten nachweisen, der die Zusatz- und Reservestromlieferung an seinen Betrieb und seine Eigenerzeugungsanlage zur Deckung des gesamten Eigenbedarfs abdeckt. Handelt es sich bei dem Vertrag mit dem Stromlieferanten um einen reinen Stromlieferungsvertrag (ohne Netznutzung), bedarf es einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anlagenbetreiber und der Alliander Netz Heinsberg AG über die Netznutzung.

### 4 Betrieb und Technik

- 4.1 Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Eigenerzeugungsanlage müssen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchgeführt werden. Hierbei sind insbesondere in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:
- die VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen)
  - die „Technischen Anschlussbedingungen“ für Niederspannungsanschluss und Eigenbedarf in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 4) sowie die entsprechenden ergänzenden Bestimmungen
  - die „Richtlinien für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU)“ vom VDEW (Anlage 5)

Die Alliander Netz Heinsberg AG ist berechtigt, Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Anlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Betriebs des Alliander Netz Heinsberg AG-Netzes notwendig ist.

- 4.2 Der Anlagenbetreiber wird bei beabsichtigten Änderungen an seiner Eigenerzeugungsanlage, soweit diese Auswirkungen auf den Betrieb des Alliander Netz Heinsberg AG-Netzes haben können (z.B. Änderung der Nennleistung der Eigenerzeugungsanlage, Auswechslung von Schutzeinrichtungen oder Änderungen an den Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung der Alliander Netz Heinsberg AG einholen.

- 4.3 Jeder Vertragspartner ist für Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten. Die vorschriftsmäßige Instandhaltung hat der Anlagenbetreiber durch einen Wartungsvertrag oder durch entsprechende Berichte bzw. Dokumentationen gegenüber der Alliander Netz Heinsberg AG nachzuweisen.
- 4.4 Der Anlagenbetreiber wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf das Netz der Alliander Netz Heinsberg AG eintreten können. Treten dennoch Rückwirkungen auf, so ist die Alliander Netz Heinsberg AG berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu deren Beseitigung sowohl vom Anlagenbetreiber zu verlangen als auch selbst zu ergreifen. Solche Maßnahmen können beispielsweise in einer Änderung der Schaltanlage des Anlagenbetreibers, welche dieser auf seine Kosten durchzuführen hat, oder in einer Abschaltung der Einspeisung bestehen. Eine Abschaltung kann auch erfolgen, wenn betriebsbedingt notwendig werdende Netzarbeiten bzw. Schalthandlungen durchgeführt werden müssen. Die Alliander Netz Heinsberg AG hat den Anlagenbetreiber bei geplanten derartigen Maßnahmen rechtzeitig vorher zu unterrichten. Der Anlagenbetreiber kann in derartigen Fällen keinen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen.
- 4.5 Die Alliander Netz Heinsberg AG ist bei Mängeln an der elektrischen Anlage des Anlagenbetreibers oder bei Mängeln in der Betriebsführung der Anlage, die Rückwirkungen auf das Netz der Alliander Netz Heinsberg AG oder Anlagen Dritter haben, nach vorheriger Ankündigung zur Trennung der Eigenerzeugungsanlage vom Netz berechtigt.
- 4.6 In Bezug auf die Nutzung des Netzes der Alliander Netz Heinsberg AG durch den Anlagenbetreiber gelten ergänzend die „Regelungen der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in der Niederspannung“ (NAV) vom 01. November 2006 (Anlage 3) sowie die „Technischen Anschlussbedingungen der Alliander Netz“ (Anlage 4) in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.7 Der Anlagenbetreiber benennt der Alliander Netz Heinsberg AG einen „Anlagenverantwortlichen“ gemäß DIN VDE 0105 für die Eigenerzeugungsanlage, mit denen die Alliander Netz Heinsberg AG anlagentechnische und betriebliche Maßnahmen abstimmen kann. Anforderungen zur Zeit des Vertragsabschlusses:  
Anlagenverantwortlicher nach DIN VDE 0105
- Der Anlagenverantwortliche ist eine Person, die vom Anlagenbetreiber benannt ist, die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb der elektrischen Anlage trägt. Der Anlagenverantwortliche muss die von der Anlage ausgehenden Gefahren erkennen und beurteilen, so dass insbesondere ein sicheres Arbeiten mit, in oder an der Anlage möglich ist. Der Anlagenverantwortliche muss Elektrofachkraft nach DIN VDE 0105 sein.
- 4.8 Sollte sich der Anlagenverantwortliche ändern, ist die Alliander Netz Heinsberg AG hierüber vom Anlagenbetreiber unverzüglich schriftlich zu informieren.

## 5 Störung und Unterbrechung der Einspeisung

- 5.1 Die Anschlussnutzung kann von der ALLIANDER NETZ Heinsberg AG unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Für die Benachrichtigungspflicht der Alliander Netz Heinsberg AG gegenüber dem Anlagenbetreiber gilt § 17 der NAV. Für Anlagen zur Erzeugung aus EEG gilt insoweit § 4 EEG.

- 5.2 Sollte einer der beiden Vertragspartner durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegen bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden können, an der Erzeugung, der Übertragung oder der Aufnahme elektrischer Energie gehindert sein, so ruhen insoweit seine Verpflichtungen zur Lieferung und zum Bezug elektrischer Energie, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

## 6 Haftung

- 6.1 Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die der Anlagenbetreiber durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung gemäß §§ 17, 18 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung (NAV).

In allen übrigen Fällen ist die Haftung von ALLIANDER NETZ sowie ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) Der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden den die Alliander Netz bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

Diese Haftungsbegrenzung und -ausschlüsse gelten auch für die Haftung des Anlagenbetreibers.

- 6.2 Steht das Netz der Alliander Netz Heinsberg AG dem Anlagenbetreiber aus betrieblichen Gründen und/oder zur Abwehr von Gefahren zeitlich begrenzt nicht zur Verfügung, so haftet die Alliander Netz Heinsberg AG nicht für mögliche Erlösausfälle seitens des Anlagenbetreibers unabhängig davon, ob der Vorfall angekündigt wurde oder nicht.

## 7 Einrichtungen für Zählung, Messung und Zählwertbereitstellung

- 7.1 Die an den Zählpunkten zum Anlagenbetreiber installierte Zählleinrichtungen müssen den derzeit gültigen eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, und stehen, sofern kein dritter akkreditierter Messstellenbetreiber benannt wurde, im Eigentum der Alliander Netz Heinsberg AG. Die Zählstelle soll in unmittelbarer Nähe des zugehörigen Entnahme-/Einspeisepunkts liegen.

Beide Vertragspartner sind berechtigt, auf eigene Kosten einen Vergleichszählsatz zu betreiben. Abrechnungsrelevant ist jedoch grundsätzlich die auf Seite 1 dieses Vertrages genannte Zähler-/ Zählpunktbezeichnung.

- 7.2 Messungen mit oder ohne registrierende ¼h Leistungsmessung und fehlender Fernabfrage, werden durch den Netzbetreiber auf Basis der durch den Anlagenbetreiber abgelesenen Messwerte abgerechnet. Der Anlagenbetreiber meldet den abgelesenen Zählerstand mit Angabe des Ablese datums und der Ablesezeit spätestens bis zum 5. Arbeitstag nach dem Monatsletzten eines Quartals an die Alliander Netz Heinsberg AG. Die Alliander Netz Heinsberg AG behält sich Kontrollablesungen vor. Bei nicht erfolgten Quartalsmeldungen behält sich die Alliander Netz Heinsberg die pauschale Abgrenzung der eingespeisten Strommengen vor. Anlagen mit registrierender ¼h Leistungsmessung und Fernabfrage, werden auf Basis der monatlich erfassten Messdaten durch den Netzbetreiber abgerechnet.
- 7.3 An die technische Ausführung von Zähleinrichtungen am Entnahme-/Einspeisepunkt werden mindestens die Anforderungen nach dem VDEW-Metering-Code 2006 gestellt.
- 7.4 Die Einspeisung des Stroms erfolgt an der Übergabestelle. Als Übergabestelle werden die einspeiserseitigen Abgangsklemmen im Hausanschlusskasten des Grundstücks (Übergang der Kundenanlage in das Netz der Alliander Netz Heinsberg) definiert.
- 7.5 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtung oder zeigt sich auf sonstige Weise eine Abweichung, welche die Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder liegt keine Anzeige einer Messeinrichtung vor, so ermittelt der Netzbetreiber die vom Anlagenbetreiber bezogene und eingespeiste elektrische Wirk- und ggf. Blindleistung/ -arbeit für die Zeit der letzten fehlerfreien Ablesung.
- 7.6 Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkungen des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.
- 7.7 Einem Beauftragter der Alliander Netz Heinsberg ist zu Kontrollablesungen jederzeit der Zutritt zu den Mess- und Steuereinrichtungen zu gestatten.
- 7.8 Der Anlagenbetreiber ebenso wie der Netzbetreiber ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung einer Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüf stelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu verlangen. Stehen die Messeinrichtungen im Eigentum des Netzbetreibers so wird er den Netzbetreiber vor Antragstellung benachrichtigen. Stehen die Messeinrichtungen im Eigentum des Anlagenbetreibers, bzw. seines Vertragspartners, einem akkreditierten Messstellenbetreiber und stellt der Netzbetreiber den Antrag auf Prüfung beim Eigentümer der Messeinrichtung, so wird auch er den Anlagenbetreiber vor Antragsstellung benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung trägt der Eigentümer der Messeinrichtung, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Antragsteller.

## **8 Vergütung und Abrechnung**

- 8.1 Die Alliander Netz Heinsberg AG vergütet dem Anlagenbetreiber die am Standort des Anlagenbetreibers in das Stromnetz der ALliander Netz Heinsberg AG eingespeiste elektrische Energie ein Entgelt gemäß beigefügter Entgelt- und Vergütungsregelung (Anlage 2 in Verbindung mit Anlage 3 (Preisblatt Alliander Netz Heinsberg AG)). Die erzeugte Netto-Strommenge wird gemäß der Vorgaben des KWKG jedoch nur dann gefördert, wenn die Anlage

gemäß § 6 KWKG zugelassen ist und die übrigen Voraussetzungen des KWKG zur Förderung des eingespeisten Stroms gegeben sind.

- 8.2 KWK Anlagen deren Gesamterzeugungsleistung 2 MW übersteigt oder über eine Abwärmeabfuhrereinrichtung verfügt, müssen bis zum 31. März des Folgejahres einen Nachweis der eingespeisten KWK- Nettostrommenge des vorangegangenen Jahres bei der Alliander Netz Heinsberg gem. § 8 KWKG einreichen. Der Nachweis kann von einem Wirtschaftsprüfer oder einem vereidigten Buchprüfer erstellt werden.
- 8.3 Der vorgenannten Vergütung wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet, wenn der Anlagenbetreiber der Alliander Netz Heinsberg AG schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist.
- 8.4 Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die endgültige Abrechnung erfolgt jeweils zum Kalenderjahresende.
- 8.5 Bestehen im Einzelfall begründete Bedenken gegen die rückwirkende Erteilung der Zulassung gemäß § 6 KWKG, kann die Alliander Netz Heinsberg AG vor der Zahlung von Abschlägen auf die Vergütungen nach dem KWKG im Sinne von Ziffer 2 der Anlage 2 die Stellung geeigneter Sicherheiten verlangen.

Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich,

- der Alliander Netz Heinsberg AG unverzüglich über den Fortgang des Zulassungsverfahrens sowie jede Entscheidung im Zulassungsverfahren gemäß § 6 KWKG zu informieren,
  - der Alliander Netz Heinsberg AG über jede Veränderung der Eigenschaften der Anlage mit Auswirkung auf die Zulassung (§ 6 Abs. 3 KWKG) zu unterrichten sowie
  - die übrigen gesetzlichen Ansprüche der Alliander Netz Heinsberg AG gemäß KWKG zu erfüllen.
- 8.6 Erlischt der Vertrag oder fallen die Förderungsvoraussetzungen nach dem KWKG aus sonstigen Gründen rückwirkend weg, verpflichtet sich der Anlagenbetreiber, die von Alliander Netz Heinsberg AG gezahlten Vergütungen nach dem KWKG i.S.v. Ziffer 2 der Anlage 2 binnen 14 Tagen zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe an die Alliander Netz Heinsberg AG zurückzuzahlen.
- 8.7 Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des Anlagenbetreibers nach diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Alliander Netz Heinsberg AG wirksam.

Ist eine Abtretung wirksam erfolgt oder findet ein sonstiger Wechsel des Forderungsberechtigten bzgl. der Einspeiserlöse statt, so setzt der Anlagenbetreiber die Alliander Netz Heinsberg AG unverzüglich von der erfolgten Abtretung in Kenntnis. Maßgeblich sind für die Alliander Netz Heinsberg AG bei der Zahlung der Vergütung allein die Angaben des Anlagenbetreibers. Die Alliander Netz Heinsberg AG zahlt bis zur Mitteilung des Anlagenbetreibers über eine Änderung der Forderungsberechtigung befreiend an den ihr bislang benannten Berechtigten.

- 8.8 Die Auszahlung des Zuschlags nach Ziffer 8.1 dieses Vertrags i.V.m. dessen Anlage 2 erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall, dass das KWKG rechtswidrig sein sollte. Die Auszahlung des Zuschlags i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 KWKG erfolgt ferner unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall, dass eine der Voraussetzungen, die das KWKG für einen Anspruch auf Zuschlag statuiert, nicht erfüllt ist. In einem etwaigen Rechtsstreit gegen einen Dritten, in dem die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Zuschlagszahlung nach dem

KWKG erfüllt sind, bedeutsam ist, wird der Anlagenbetreiber die Alliander Netz Heinsberg AG unterstützen und ihr insbesondere die erforderlichen Nachweise, Unterlagen und sonstigen Informationen über die Eigenerzeugungsanlage zur Verfügung stellen. Sämtliche Schäden, die der Alliander Netz Heinsberg AG dadurch entstehen, dass sie auf Grund der Angaben des Anlagenbetreibers oder der Zulassung nach § 6 KWKG von der Zuschlagsberechtigung ausgegangen ist, sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

## **9 Preisanpassung**

- 9.1 Die Alliander Netz Heinsberg AG hat das Recht, die Vergütung sowie die Entgelte i.S. der Ziffer 4 der Anlage 2 anzupassen. Eine Anpassung des in Ziffer 1 Anlage 2 genannten Entgeltes für das Folgejahr wird die Alliander Netz Heinsberg AG dem Anlagenbetreiber bis spätestens zum 15. November eines Jahres mitteilen. Eine Anpassung der in Ziffer 2 der Anlage 2 genannten Entgelte wird automatisch mit In-Kraft-Treten einer entsprechenden Änderung des KWKG wirksam. Eine Anpassung der in den Ziffern 1, 3, und 4 der Anlage 2 genannten Entgelte wird die Alliander Netz Heinsberg AG dem Anlagenbetreiber mit einer Frist von vier Wochen schriftlich ankündigen.
- 9.2 Ist der Anlagenbetreiber nicht mit dem nach Ziffer 1 der Anlage 2 berechneten Entgelt einverstanden, so kann der Anlagenbetreiber diesen Vertrag, abweichend von Ziffer 12.1-12.2, zum Jahresende kündigen. Falls die Alliander Netz Heinsberg AG eine der in Ziffer 9.1 Satz 4 bezeichneten Entgelte zum Nachteil des Anlagenbetreibers ändert, ist der Anlagenbetreiber innerhalb der Ankündigungsfrist berechtigt, abweichend von Ziffer 12.1-12.2, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Termin des In-Kraft-Tretens der Änderungen zu kündigen.

## **10 Vertragsänderungen**

- 10.1 Änderungen des Vertrages, insbesondere der "Ergänzenden Bestimmungen der Alliander Netz Heinsberg AG zur Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in der Niederspannung" (NAV), sowie der „Technischen Anschlussbedingungen der Alliander Netz“ (Anlage 4) wird die Alliander Netz Heinsberg AG dem Anlagenbetreiber jeweils schriftlich mitteilen. Sofern der Anlagenbetreiber mit den mitgeteilten Änderungen nicht einverstanden ist, steht ihm das Recht zu, den Vertrag zum Ende des der schriftlichen Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.
- 10.2 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

## **11 Datenschutz**

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der Alliander Netz Heinsberg AG verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Unternehmen weitergegeben.

## **12 Vertragsdauer**

- 12.1 Dieser Vertrag tritt nach seiner Unterzeichnung durch den Anlagenbetreiber mit Wirkung ab \_\_\_\_\_ in Kraft und läuft unbefristet, längstens jedoch, soweit und solange die Alliander Netz Heinsberg AG zur Abnahme und Vergütung der vom Anlagenbetreiber erzeugten elektrischen Energie auf Grund des KWKG in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet ist. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- 12.2 Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Aufhebung oder wesentlicher Änderung der gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflicht für Strom aus Erzeugungsanlagen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, wenn die Unvereinbarkeit des KWKG mit höherrangigem Recht festgestellt wird, oder wenn der Anlagenbetreiber bei dem Betrieb seiner Eigenerzeugungsanlage die gesetzlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik iSd. Ziffer 4.1 dieses Vertrages nicht einhält.
- 12.3 Ein weiterer fristloser Grund zur Kündigung besteht dann, wenn das BAFA-Testat nicht erteilt wird.
- 12.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform per eingeschriebenem Brief.
- 12.5 Mit Beginn der Laufzeit dieses Vertrages enden alle früheren, für die Einspeisung an der Einspeisestelle geschlossenen Verträge, Vereinbarungen o. ä. zwischen dem Anlagen- und Netzbetreiber, mit Ausnahme von denjenigen Verträgen und Vereinbarungen, die die Anschlussfragen (z.B. Anschlussvertrag) betreffen.

### **13 Rechtsnachfolgeklausel**

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der verbleibende andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung darf nur von der Alliander Netz verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Bonität begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.

### **14 Salvatorische Klausel**

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

### **15 Anpassungsklausel**

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist Alliander Netz berechtigt, den Vertrag entsprechend anzupassen, soweit eine Neuregelung nicht ohnehin zwingend und abschließend für den Vertrag gilt und die Änderung für den Vertragspartner zumutbar ist. Anpassungen wird Alliander Netz mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich mitteilen.

**16 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Köln.

**17 Verzeichnis der Anlagen**

- Anlage 1: „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ vom 19. März 2002 (KWKG)
- Anlage 2: Entgelt- und Vergütungsregelung
- Anlage 3: „Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in der Niederspannung“ vom 01.11.2006 (NAV)
- Anlage 4: „Technischen Anschlussbedingungen“ für Niederspannungsanschluss und Eigenbedarf in der jeweils gültigen Fassung und zusätzliche Ergänzungen“ der Alliander Netz Heinsberg AG
- Anlage 5: „Richtlinien für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU)“ der VDEW
- Anlage 6: Kundendatenblatt

Heinsberg, .....

.....  
Ort, Datum

.....  
Alliander Netz Heinsberg AG

.....  
Anlagenbetreiber

*Dieser durch EDV erstellte Vertrag ist seitens Alliander Netz Heinsberg AG ohne handschriftliche Unterschrift gültig.*